

Die Erfüllung der aus der Leitungsfunktion des Staatsanwalts erwachsenden Erfordernisse hinsichtlich der Gestaltung und Dokumentierung der strafprozessualen Prüfungshandlungen und der damit verbundenen Leitungsentscheidungen sollten aus Sicht der Untersuchungsorgane des MfS nicht ausschließlich als Umsetzung der Anforderungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit verstanden werden. Vielmehr erwachsen aus der Leitungsfunktion des Staatsanwalts vielfältige Möglichkeiten der weiteren Qualifizierung des Zusammenwirkens zwischen den Untersuchungsorganen des MfS und dem Staatsanwalt, um bereits in diesem Stadium der Untersuchungstätigkeit noch größere gesellschaftliche Wirkungen zu erzielen. In zunehmendem Maße sollten zu rechtlich komplizierten Problemen vor Beginn oder nach Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen Beratungen und Absprachen, die für die Entscheidungsvorbereitung über die Einleitung bzw. Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens außerordentlich wertvoll sein können, mit dem zuständigen Staatsanwalt durchgeführt werden. Dieses Erfordernis und die daraus resultierende Sachkenntnis des Staatsanwalts über Verlauf und Ergebnisse der durchgeführten strafprozessualen Prüfungshandlungen eröffnet neue Dimensionen für die aktive Mitwirkung des Staatsanwalts bei derartigen Prüfungshandlungen und den damit zusammenhängenden vorbeugenden Maßnahmen. Davon abgeleitet gewinnt die Mitteilung der Untersuchungsorgane des MfS an den Staatsanwalt über vorgesehene bzw. durchgeführte strafprozessuale Prüfungshandlungen zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeit der Teilnahme des Staatsanwalts an strafprozessualen Prüfungshandlungen stellt sich in vielfältiger Weise dar. Die Teilnahme des Staatsanwalts an Befragungen Verdächtiger bzw. an Zeugenvernehmungen kann angebracht sein, wenn bestimmte Wirkungen bei den Betroffenen erzielt werden sollen. Dabei geht es zum einen darum, vorhersehbaren Beschwerden wirkungsvoll begegnen zu können. Zum anderen kann der Staatsanwalt bei manchen Ver-